

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Siegener Familienblätter“ werden dem „Anzeiger“ zweimal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Siegen“ zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitungen“ erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Brüderlichen Universitäts-Buch- und Stein-druckerei.
R. Lange, Gießen.

Redaktion, Expedition und Druckerei: Schulstraße 7. Expedition und Verlag: 333333.
Redaktions-Telephon 112. Tel.-Adr.: Anzeiger-Gießen.

Wehrbeitrag und Vermögenszuwachsabgabe.

Von Rechtsanwält R a a b, Gießen.

(Schluß.)

Bei der Wehrbeitragspflichtige bei einem Vermögen unter 100.000 M. und bei einem Einkommen unter 10.000 M. minderjährige Kinder, dann kann er für das 3. der minderjährigen Kinder und die folgenden je 5% des Wehrbeitrages in Abzug bringen. Sollte er z. B. fünf minderjährige Kinder, dann könnte er für das 3., 4. und 5. minderjährige Kind je 5% gleich 15% von 81 Mark gleich 12,50 M. in Abzug bringen, so daß der Wehrbeitrag dann nur noch 68,50 M. betragen würde. In diesem Fall ist die weitere Berücksichtigung gegeben, daß die Drittel-Beiträge (hier 22,85 M.) auf volle Mark nach unten abgerundet werden, so daß dann nur 22.— M. dreimal fällig wurden.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung besteht bei einem Vermögen von mehr als 20.000 M., oder bei einem Einkommen von mehr als 4.000 M. und gleichzeitiger Vermögen von mehr als 10.000 M. Als Strafen sind vorgesehen: Ordnungsstrafen, Geldstrafen, Zuschläge in der Steuer, und als neues, sehr beunruhigendes Moment: Gefängnisstrafe. Dagegen werden Geldstrafen nicht in Freiheitsstrafen umgewandelt. Die Entrichtung der Steuer kann gestundet werden, das letzte Drittel kann unter Umständen ermäßigt werden. Es ist jedoch schon jetzt zu bemerken, daß das Reich, das mit anderen Einkommensteuern zum Teil beträchtliche Einbußen erlitten hat, von diesem Ermäßigungsrecht des Wehrbeitragsgesetzes Gebrauch machen wird.

Gegen die Veranlagung sind dieselben Rechtsmittel gegeben, wie bei der direkten Staatssteuer.

Eine Zwangsversteigerung von Grundstücken findet ohne Zustimmung des wehrbeitragspflichtigen Eigentümers zum Zweck der Eintreibung des Wehrbeitrages nicht statt. Diese Bestimmung entspricht einer ähnlichen Bestimmung, die schon bei dem Reichszumwachssteuergezet Aufnahme gefunden hatte.

Eine lebhafte Erörterung hat der bekannte § 68 des Gesetzes, der sog. Generalpardon, gefunden, welcher lautet: „Gibt ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag, oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch einen Bundesstaat oder eine Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei.“

Namentlich durch die im Reichstag vor einiger Zeit verabschiedete Interpellation sind in der Folgezeit die beteiligten Behörden dazu gekommen, diese Bestimmung sehr nachsichtig zu handhaben. Es war natürlich zu erwarten, daß unter dem Schutze dieses Generalpardons in einzelnen Fällen ganz namhafte Beträge von bisher den Steuerbehörden gegenüber verborgenen Vermögen und Einkommen an das Tageslicht kommen würden. Hierbei hat natürlich die Ermäßigung in unserer Steuererhebung angebrochen. Man hat sich nur zu wünschen, daß sowohl dem Reich als auch dem Wehrbeitrags erhaltene Einnahme entzogen, als auch namentlich den städtischen Gemeinwesen und den Bundesstaaten infolge der nun erhöhten Steuer-Erklärung auch größere Einnahmen zufließen, so daß in Gießen und auch beim beländlichen Staat von einer Steuererhöhung vorläufig noch abzusehen werden kann.

Das gleichzeitig mit dem Wehrbeitragsgezet erlassene Vermögenszuwachsgezet stellt bezüglich der Einteilung der Vermögensgruppen und der technischen Behandlung derselben Grundzüge auf, wie das Wehrbeitragsgezet. Das Prinzip der Besteuerung ist folgendes: Es wird von dem Vermögenszuwachs, der sich ergibt für die Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1913 eine Abgabe erhoben. Diese Abgabe wiederholt sich jedoch jeweils von drei zu drei Jahren für den in den vorhergehenden 3 Jahren entstandenen Vermögenszuwachs. Der Vermögenszuwachs wird aber nur dann versteuert, wenn er mehr als 10.000 Mark beträgt, und Vermögen unter 20.000 M. sind nicht zumwachssteuerpflichtig. Die Schulden werden abgezogen, ausgenommen sog. Haushaltsschulden. Für die Erhebung dieser Zuwachs-

steuer ist ein Beobachtungsraum von drei Jahren vorgesehen, beginnend mit dem 1. April 1917. Die Steuererläge sind auch hier progressiv geordnet, d. h., wenn der Vermögenszuwachs nicht mehr als 50.000 M. beträgt, von jedem Hundert des Zuwachses 0,75 M. erhoben wird. Dieser Satz hebt bis zu 1 1/2% bei einem Vermögenszuwachs von mehr als 100.000 M. Es ist hier also eine Progression auf das Doppelte vorgesehen. Außerdem ist ein Zuschlag festgesetzt je nach dem gesamten Vermögen, das der Betreffende besitzt: beispielsweise wird, wenn dieses gesamte Vermögen mehr als 100.000 M. und weniger als 200.000 M. beträgt, der Steuerertrag um 0,1 vom Hundert des Zuwachses erhöht usw., bei einem Vermögen von mehr als 100.000 M. wächst dieser Zuschlag auf 1%. Bei dem Zuschlag ergibt sich also eine Progression auf das Zehnfache.

Beispiel: Wenn der Vermögenszuwachs 11.000 M. beträgt (31. Dezember 1913), dann ist hierfür der Besitzsteuer mit 11% mal 0,75 gleich 82,50 M. zu entrichten. Wäre dieser Zuwachs von 11.000 M. bei einem Vermögen eingetreten, das mehr als 100.000 M. beträgt, jedoch weniger als 200.000 M., dann würde ein Zuschlag von 0,1% des Zuwachses gleich 110 mal 0,1 gleich 11 mal 1 gleich 11 M. erhoben, so daß der Besitzsteuer in diesem Beispiel sich stellen würde auf 82,50 M. plus 11.— gleich 93,50 M. Im übrigen gleichen auch hier die Bestimmungen vielfach denen des Wehrbeitragsgesetzes. Auch hier wird die Entrichtung der Steuer erleichtert durch Verteilung auf eine Reihe von Jahren.

Darüberhinaus wäre noch, daß bei bebauten Grundstücken schon jetzt die Festsetzung des gemeinen Wertes sich empfiehlt, da am 31. Dezember 1913 dieser gemeine Wert in der Regel bei bebauten Grundstücken zu Grunde gelegt wird, und weil unter Umständen ein reduzierter Wertzuwachs, der auch besteuert werden kann, sich dann ergeben könnte, wenn jetzt der niedrigere Ertragswert bestimmt worden ist. Der Ertragswert wird bei bebauten Grundstücken mit dem fünfzehnjährigen Zinsfuß des Mietzinses, gerechnet nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre angenommen, wobei 1/3 für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten abgezogen werden kann, andererseits leerstehende Wohnungen oder Läden mit dem gewöhnlichen Mietpreis doch in Anschlag kommen.

Der Steuerpflichtige kann auch hier in allen Fällen verlangen, daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert der Veranlagung zu Grunde gelegt wird. Und dieses empfiehlt sich meines Erachtens für alle Beitragspflichtigen, die sonst damit rechnen müssen, daß sie unter Umständen von einem Vermögenszuwachs, der nur auf dem Papier steht, schließlich noch eine Besitzsteuer bezahlen müssen. Wertpapiere werden mit dem Kurswert angesetzt. Auch in diesem Fall kann aus einer rein kurzfristigen Differenz eine Beitragspflicht sich ergeben, da es nicht zulässig ist, etwa den bei früherer Anschaffung der Wertpapiere bezahlten höheren Kurs oder gar den Nominalbetrag der Wertpapiere in Anschlag zu bringen, um die Spannung des Kurses aus der Zeit der gebrauchten wirtschaftlichen Lage gegenüber einer bei der nächsten Veranlagung vielleicht gerade vorhandenen Hochkonjunktur auszugleichen. In steuerlicher Beziehung neu ist für die Hausbesitzer die in § 51 vorgesehene Verpflichtung, der Veranlagungsbehörde auf deren Verlangen die sämtlichen Bewohner des Grundstücks mit Namen, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit anzugeben.

Wie im Eingang dieser Darlegungen erwähnt wurde, dürfte es nicht ausgeschlossen sein, daß auch diese Besitzsteuer (Zuwachssteuer) die ebenfalls ein sehr beunruhigendes Moment in sich birgt, das allerdings den meisten jedoch nicht zum Bewußtsein kommt, nach irgend einer Richtung doch eine Umwidmung erfahren wird, so daß aus dieser Besitzsteuer, die im Gegenlag zu dem als nur einmalige und außerordentlich gedachten Wehrbeitrag, schon jetzt als eine periodisch wiederkehrende Abgabe vorgesehen ist, sich die Grundlage für eine dauernde direkte Besteuerung durch das Reich ergeben wird.

Gießener Strafkammer.

Gießen, 15. Mai 1914.

Zu dreißig Mark!

Geldstrafe, sowie zu den Kosten beider Instanzen einschließlich der dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen wurde der Kaufmann S. R. aus Alenborn a. d. Lahn verurteilt. Er hatte dem Zeugen S. die nicht erweislich wahre Tatsache erzählt, der

Privatkläger, der verheiratet ist, habe in Alen-Büsch „eine mit einem Kind“. Das Schöffengericht hatte das Verfahren eingestellt, weil der hier in Frage stehende Vorfall ursprünglich nicht Gegenstand der Privatklage gewesen sei. Die Strafkammer kam zu anderer Auffassung. Die Strafe wurde deshalb so niedrig bemessen, weil der Angeklagte jene Behauptung im Vertrauen gemacht hatte.

Zu je einer Mark! Geldstrafe wurden die Landwirte S. R. und P. S. aus Hungen verurteilt, weil sie in der Nacht vom 25. zum 26. August und 1. zum 2. September vorigen Jahres ihre Wagen beim Überfahren der Ortsstraße stehen gelassen und sie nicht mit einer brennenden Laterne versehen hatten. Obwohl der Wagen des S. ganz auf seinem eigenen Grund und Boden stand, mußte Verurteilung erfolgen, weil das Grundstück nicht äußerlich erkennbar von der Ortsstraße getrennt ist und vom Publikum gleich der Straße als öffentlicher Weg benutzt wird. Der Geländestreifen vor dem Hause des S., auf dem dessen Mähmaschine stand, und der ebenfalls im Eigentum des S. steht, ist zwar äußerlich erkennbar von der Straße abgetrennt, die Mähmaschine ragte aber auf die Straße hinaus. Auch der Umstand, daß in der Nähe der beiden fraglichen Stellen Richtlaternen die ganze Nacht hindurch brennten, entband nach Ansicht des Gerichts die Angeklagten nicht von der ihnen durch das Polizeiverordnungsgezet auferlegten Verpflichtung, das Fußwerk, wenn es ausnahmsweise während der Nacht nicht von der Straße entfernt wurde, so zu verwahren, daß sich niemand durch Anstoßen, namentlich an die Deichsel, beschädigen konnte, und außerdem bei dem Fußwerk eine dieses beleuchtende Laterne zu unterhalten.

Freigeiprochen wurde der Schneider S. R. aus Weisfeld, der vom Schöffengericht zu 12 M. Geldstrafe verurteilt worden war; ihm war zur Zeit der Verurteilung im November vorigen Jahres, abends gegen 1/8 Uhr, beim Tagelöhner Sch. vorläufig aus seiner Wohnung heraus mit Wasser überschüttet zu haben. Die Beweisaufnahme konnte die Täterschaft des Angeklagten nicht einwandfrei feststellen, weshalb mangels Beweises Freisprechung erfolgen mußte.

Zu je sechs Wochen Haft wurden die Bergleute W. R. von Steinheim und M. M. aus Unter-Schmitt wegen groben Unfalls verurteilt. Sie hatten in der Nähe von Steinheim in angetrunkenem Zustand über die Geleise der Bahn Gießen-Gelnhausen zwei hintereinander hintereinander diese Latten gelegt; ferner hatten sie zwei Balken an die Innenseite der Schienen gelegt. Das Schöffengericht hatte die Sache sehr milde beurteilt und S. mit 28 M. und T. mit 25 M. Haft bestraft, auch 14 Tage der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet. Die Strafkammer hielt eine empfindlichere Strafe hier am Platze, ließ es aber mit Rücksicht auf die Angetrunkenheit bei der ausgeprochenen Anrechnung der Untersuchungshaft bewenden.

Universitäts-Nachrichten.

Hk. Internationale Vereinigung für Dermatologie und Syphilidologie. Auf Grund einer Vereinbarung auf dem internationalen Dermatologenkongress in Rom im Jahre 1912 ist bei Gelegenheit des internationalen medizinischen Kongresses in London im Jahre 1913 eine internationale Vereinigung für Dermatologie und Syphilidologie unter dem Vorsitz von Sir Malcolm Morris gegründet worden. Zum Generalsekretär ist Dr. Dubois-Havenith in Brüssel gewählt worden, wobei auch der Sitz der neuen Gesellschaft gelegt wurde. Im Anschluß hieran hat sich der „Münd. Med. Wochen-schrift“ zufolge der Ausschuß des deutschen Zweigvereins konstituiert, der aus den Herren Arning-Hamburg, Jacoby-Berlin, C. Lefler-Berlin, A. Reiffers-Breslau, O. Rosenthal-Berlin, A. Wolff-Strasbourg und Th. Veiel-Cannstadt besteht. Als Schriftführer und Schatzmeister fungiert Geh. Sanitätsrat Dr. O. Rosenthal-Berlin W., Potsdamer Straße 121 g, an den die Anmeldungen zur Aufnahme in die Vereinigung erbeten werden und von dem die Statuten zu beziehen sind. Die wichtigste Bestimmung derselben lautet, daß an den Arbeiten der internationalen Kongresse nur Mitglieder der Vereinigung teilnehmen können. Der Beitrag, der nur im Kongressjahr erhoben wird, beträgt 50 Frk., gleich 40 Mark.

Sport.

Deutscher Sport-Wochen-, Monats- und Jahres-Kalender 1914. Herausgegeben von Dr. A. Preis 50 Pfg. Verlag des „Deutschen Sport“, Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 19. Wer

Frauen-Bundschau.

H. Arbeiterinnenheime. Die starke Anziehungskraft, die die Industriearbeit auf unsere weibliche Arbeiterschaft ausübt, verbunden mit der häufigen Nachfrage nach Arbeitskräften, bewirkt ein fortwährendes Zustromen von Arbeiterinnen nach den Centren des Gewerbes. Vom Land, aus den kleinen und mittleren Städten kommen sie, bald vollständig unvorbereitet, bald mit geringen Kenntnissen in Schneider- oder Näherarbeit ausgerüstet, um einen Erwerb in der Großstadt zu finden. Sie wissen nichts von den Schwierigkeiten, die ihrer harren. Selbst wenn es ihnen gelingt, eine lohnende Arbeit zu finden, fühlen sie doch nur zu bald, daß sie in der Fremde sind, unter Fremden wohnen und leben müssen. Viele der Mädchen machen schlechte Erfahrungen mit ihren Wirtinnen oder auch mit den Männern, denen sie gütigst vertraut haben. Denn sie haben meist niemanden, der ihnen selbstlos rat oder ihnen die Wege weist. Hierin haben die Arbeiterinnenheime eine Abhilfe geschaffen. In München, Berlin, Dresden, Hamburg, Düsseldorf und anderen Städten haben sie sich ausgebaut, um den Arbeiterinnen das Heim zu ersetzen. Bei ihrer Gründung, vor nunmehr zwanzig Jahren, ging man vorwiegend zu Berge und richtete nur einen preiswerten Mittag- und Abendstisch ein und veranlagte die Mädchen an den Abend bei gemeinsamen Spielen, bei Gesang, Turn- oder Handarbeitsstunden. Bald zeigte sich der außerordentlich günstige Einfluß dieser Einrichtungen. Die fröhliche und regelmäßige Ernährung wirkte in geistig-ethischer Hinsicht ebenso günstig, wie die Zusammenkunft in erzieherischer Beziehung. Bisheriges Gutes solche Heime leisten können, beweisen die vom Verein zur Errichtung von Arbeiterinnenheimen, Berlin, gegründeten vier Anstalten. Zwei von ihnen sind Schlafheime und können 85 Mädchen für das nächtliche Schlafstellenmangel in beschreiben, aber hübschen und behaglich eingerichteten Zimmern aufnehmen. Die anderen beiden Heime beschreiben sich seit Jahren in Form von Klubs. In allen ist die Verwaltung ehrenamtlich. Sozial interessierte Frauen haben die Leitung unter sich oder arbeiten als Helferinnen, teilen Essen aus oder beschaffen sich abends mit den Arbeiterinnen, wobei die sozialen Unterredungen auf glückliche Überbrückung werden und die Helferinnen in vielen Fällen die Rekruten sind. Täglich veranlassen sich ungefähr je 150 Gäste in jedem Heim mittags und abends, um die gut zubereiteten und doch billigen Mahlzeiten einzunehmen. Erwähnenswert ist noch besonders, daß auch für die körperliche Erholung gesorgt wird. Sonntagsgewandlungen, abendliche Besuche von Schatzgärten werden gemeinsam unternommen. Sind die Arbeiterinnen so glücklich, Urlaub zu erhalten, so kehren ihnen das Sommer-Erholungsheim des Vereins in Freilagen, Mark, zur Verfügung, wo die Gäste für 1,50 M. pro Tag aus jorgeliche verpflegt werden.

H. Verkäuferinnen-Schulen. Die Korrespondenz-Frauenfragen schreibt: So sehr in Regierungskreisen Preussens

die Ueberzeugung herrscht, daß die Zeit für die Errichtung von Fortbildungsschulen gekommen ist, verhalten die maßgebenden Stellen sich den Verkäuferinnen-Schulen gegenüber noch abwartend. Man ist der Ansicht, daß sich solche Schulen nur für größere Orte eignen, wo es darauf ankomme, die Mädchen in einigen höheren auszubilden. Warenkunde lasse sich nur betreiben, wenn die erforderlichen Waren und die nötigen Lehrkräfte vorhanden seien. Noch sei die Frage nicht geklärt, ob es zweckmäßig sei, Kurse für Verkäuferinnen einzurichten, weshalb es auch noch nicht möglich sei, Lehrkräfte hierfür auszubilden. Die in dieser Richtung angelegten Versuche sind noch zu jung, um Klarheit über die Erfolge geben zu können.

Die Suffragetten-Parade. Das sonst sonst so stille und vornehme Washington war am Samstag der Schaulust der größten Demonstration für das Frauenstimmrecht, die bisher in Amerika veranstaltet wurde. So weit man blicken konnte, war die ganze Breite der schönen Pennsylvania-Avenue und deren Seitenstraßen vom Lafayette-Platz aus bis hin zum Capitol von Tausenden von Frauen und Mädchen besetzt. Zum Kongress zogen sie alle, um das „Petitioners Battalion“ zu begleiten, die 531 Frauen, die als Abgeordnete aller Staaten der Union zum Ballment zogen, um die Abgeordneten zu bitten, für das Frauenstimmrecht einzutreten. Mit Kränzen und Girlanden geschmückte Mädchen marschierten an der Spitze des Zuges, zehn Runkelkappen geleiteten die endlose Prozession, Mädchen-Herde hoch zu Hock zogen voraus. Dann kam die Suffragetten-Kavallerie und schließlich, in wohlgeordneten Gruppen, die Wahlrechtsorganisationen der Frauen. Eine Abordnung der Männerliga für Frauenstimmrecht von Pennsylvania machte den Beisatz. Frau Juliet Barrett Rables führte zu Pferde als „Großmarschall“ die ganze Kette von ihrem Versammlungsort gegenüber dem Weißen Haus bis zum Capitol. Neben ihrem Pferde waltete ein mächtiges Banner durch die Lüste, auf dem man las: „Wir fordern die Annahme der Resolution Whitman-McDonald“, einer Resolution für das Frauenstimmrecht, die im Senat eingebracht worden ist. Die Schaulust des Publikums kam auf ihre Kosten. Die Frauen, die von den Helfern aus den großen Umzügen bereiteten, beglückten sich für die malerischen Gruppen wohlgekleideter Mädchen, die da den Frühling, die Jugend und die Hoffnung verkörpert, anmutige, hübsche, junge Damen, denen selbst bärbeißige Frauenheime nur mit Ueberwindung Blässe abschlagen würden. Die Männer aber sahen staunend auf die von Miss Elsie Hill geleitete Kavallerie, die prächtige Banner von weißer, goldener und bunter Farbe trug. Fast während neben dieser vornehmsten Gruppe nahm sich der Zug der arbeitenden Frauen aus der Schriftstellerinnen, Schauspielerinnen, Schneiderinnen, Arbeiterinnen und Kerzinnen, die hinter ihren verschleierten Fahnen, des Ernstes der Stunde sich bewußt, würdevoll und energisch euerstritten. Vor dem Capitol marschierte das ganze Heer dann auf und stammte das von Dr.

Edith Smith gedichtete neue Suffragetten-Lied an, dessen Klänge weithin über den Platz brausten. Es heißt „Der Marsch der Frauen“, und die ersten beiden Verse lauten: „Ruf, ruf! Doch schalle Euer Sang! Ruf mit dem Wind: es strahlen Morgenlichter! Marschiert! Beschleunigt Euren Gang! Hoffen erwacht, die Banner weilen bister, Singt von der Hoffnung, singt von Träumen. So nimm sie's: geeignet ist dies Wort. Der Sehnsucht Hall soll überklingen Donner der Freiheit, Freiheit ist dein Wort!“

Die Extravaganzen des Strumpfes. Der nächste Sommer bezieht den Modedamen eine neue Gabe: den Strumpf. Schon im vergangenen Winter setzte das ein: aber was die neuen Pariser Strumpfmoden für Sommer und Herbst bringen, läßt an Extravaganzen alles hinter sich, was bisher erdacht wurde. Die feinsten kurzen Röcke und die neue Mode des leichten, netz-artig ausgeschnittenen Schuhs wurden den Modeschöpfern zum Anlaß, sich der Reuehaltung des Damenstrumpfes mit ganz besonderen Liebe zuzuwenden. Die satten und buntigen Früchte dieser Bemühungen liegen nun vor. Da sieht man in Paris ganz feine, schwarze Seidenstrümpfe, auf denen in anmutiger und grüßlicher Gold- und Silberfäden Gerdendünen aufsteigen oder bunte Perlen, die fast wie glühende Juwelen wirken, ja selbst kimmernde Balleiten schmücken den Strumpf. In leuchtenden Stiefeln erscheinen alle Blumen- und Blütenarten, sarte, weiße Margelöcher oder phantastische Orchideen; allein die Pflanzenwelt genügt nicht, selbst die Tierwelt ließ bereitwillig ihre Formen, um den modernen Damenstrumpf zu schmücken. Man sieht Strümpfe, auf denen, von japanischen Stiefeln beeinflusst, zwischen launigen Büschen oder auf dünnen Eichenzweigen bunte Vögel zwitschern oder die Äste breiten; ja selbst Krabben und Krebse tauchen auf — vermutlich eine diskrete Anspielung auf den schwierigen Gang gewisser Damen, die allzu hohe Absätze tragen. Der Strumpf hat sich eine entscheidende Freude an der Bunttheit bemächtigt, wenigstens in der Regel starke Farbenkontraste vermeiden werden; man sieht malblaue Strümpfe mit goldenen Stiefeln, Smaragdgrün mit Violett, Türkisblau mit Dunkelblau. Andere „Kreationen“ tragen Ansätze oder Medaillons aus buntigen Chamäleonfarben. Sehr beliebt ist auch der unregelmäßig gestrahlte Damenstrumpf. Als große Mode gilt der weiche Strumpf mit gold- oder silbergefähter Kette. Um stante Farbenwirkungen zu erzielen, legen manche Damen auch zwei Paar Strümpfe an, einen Unterstrumpf von starker leuchtender Farbe und darüber einen dünnen durchsichtigen Strumpf, der gleichsam als Schleier die Farbe abdämpft und so ein diskretes Farbenduell hervorruft.

